

Platzordnung

DSV Hundefreunde am Rhein e.V.

Neufassung auf Grundlage der Vereinssatzung – Stand September 2026

Diese Platzordnung regelt die Nutzung des Vereinsgeländes. Sie dient der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und dem Schutz der Platzanlage. Für den Trainings- und Ausbildungsbetrieb gilt ergänzend die Ausbildungsordnung des Vereins.

§ 1 Geltungsbereich und Weisungsrecht

Die Platzordnung gilt für Mitglieder sowie für alle sonstigen Personen, die das Vereinsgelände betreten oder nutzen.

Den Weisungen der Ausbilder, Übungsleiter, Trainer und sonstigen vom Verein mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten, soweit diese der Sicherheit, Ordnung oder Durchführung des Vereins- und Trainingsbetriebs dienen.

Das Hausrecht des Vereins bleibt unberührt.

§ 2 Nutzung des Übungsplatzes

Der Übungsplatz dient während der üblichen Übungszeiten vorrangig der Ausbildung und dem Training von Hunden. Beschäftigungen mit Spielzeug oder sonstige Aktivitäten, die den laufenden Trainingsbetrieb stören, sind zu unterlassen.

Ausbilder, Übungsleiter und Trainer dürfen ihre eigenen Hunde auf dem Übungsplatz ohne Begleitung einer weiteren Ausbildungsperson trainieren. Für Mitglieder gelten im Übrigen die Vorgaben der Ausbildungsordnung.

Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich angeleint zu führen. Das Ableinen ist im eingezäunten Bereich oder im Rahmen einer Übung nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der verantwortlichen Ausbildungsperson zulässig.

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt an Zäunen, Bänken oder sonstigen Einrichtungen des Vereinsgeländes angebunden werden.

§ 3 Versicherung und Gesundheit

Für jeden am Training teilnehmenden Hund muss eine gültige Hundehalter-Haftpflichtversicherung bestehen. Ein Nachweis ist dem Verein vorzulegen und auf Verlangen erneut nachzuweisen.

Für die Teilnahme an Training und Prüfungen ist ein gültiger Impfnachweis einschließlich einer gültigen Tollwutschutzimpfung erforderlich.

Hunde mit ansteckenden Erkrankungen oder bei begründetem Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung dürfen das Vereinsgelände nicht betreten und nicht am Training teilnehmen.

§ 4 Verantwortung und Haftung

Das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes sowie die Teilnahme am Vereins-, Trainings-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb erfolgen auf eigene Verantwortung. Hundehalter und Hundeführer bleiben für den von ihnen geführten Hund nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 833, 834 BGB, verantwortlich.

Der Verein sowie seine gesetzlichen Vertreter, Organmitglieder, Ausbilder, Übungsleiter, Trainer, Helfer und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften – soweit gesetzlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt (§§ 276, 278, 307 BGB).

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Haftung wegen Vorsatzes kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB); die Grenzen vorformulierter Haftungsausschlüsse, insbesondere § 309 Nr. 7 BGB, bleiben unberührt.

Für Schäden aus den typischen Gefahren des Umgangs mit Hunden oder aus der eigenverantwortlichen Teilnahme haftet der Verein nicht, soweit keine vom Verein oder seinen Verantwortlichen zu vertretende Pflichtverletzung vorliegt. Die gesetzliche Zurechnung des Handelns von Vereinsorganen nach § 31 BGB bleibt unberührt.

Für unentgeltlich oder nur im gesetzlichen Umfang vergütet tätige Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder gelten ergänzend die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche der §§ 31a und 31b BGB.

§ 4 Sauberkeit, Lösen und Markieren

Alle Nutzer des Vereinsgeländes sind für Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich.

Hundeführer haben ihrem Hund vor Beginn des Trainings ausreichend Gelegenheit zu geben, sich außerhalb des eigentlichen Übungsplatzes zu lösen.

Kotabsatz sowie Urinieren und Markieren auf dem eigentlichen Trainings- und Übungsplatz sind nach Möglichkeit konsequent zu verhindern. Kommt es dennoch zu Kotabsatz, sind die Hinterlassenschaften unverzüglich vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Regelung dient insbesondere der Hygiene, der Schonung von Rasen, Boden und Platzanlage sowie einem möglichst störungsfreien Trainingsbetrieb. Ausscheidungen und Geruchsmarkierungen können andere Hunde zum Schnüffeln und erneuten Markieren veranlassen und dadurch den Trainingsablauf beeinträchtigen.

§ 5 Tierschutz und sonstige Verbote

Training und Umgang mit Hunden haben tierschutzgerecht zu erfolgen. Elektroreizgeräte sowie sonstige nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften unzulässige Trainingsmittel und Methoden dürfen auf dem Vereinsgelände nicht eingesetzt werden.

Das Rauchen ist auf den Übungsplätzen und im Vereinsheim nicht gestattet.

§ 6 Verstöße gegen die Platzordnung

Ausbilder, Übungsleiter und Trainer sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Platz- und Ausbildungsordnung hinzuwirken. Bei einem Verstoß können sie die betroffene Person auf die Regelverletzung hinweisen und die sofortige Beendigung des beanstandeten Verhaltens verlangen.

Soweit dies zur Durchsetzung der Platz- und Ausbildungsordnung oder zum Schutz eines geordneten Trainingsbetriebs erforderlich ist, können Ausbilder nach Maßgabe von § 12 der Vereinssatzung Hundeführer und deren Hunde vom Ausbildungsgelände verweisen.

Formelle Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern werden ausschließlich nach § 18 der Vereinssatzung und durch das dort zuständige Vereinsorgan verhängt. Diese Platzordnung begründet keine zusätzlichen Geldbußen oder sonstige, in der Satzung nicht vorgesehenen Sanktionsarten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt nach Beschluss des erweiterten Vorstandes am 18.09.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Platzordnung.